

list bei  
Buch 117 / 1797

Schuldobligation Nr. 1300 fl.

So dem Coll. Seminario Vest. Oes. Sac. in Co. videntia. zu Lybstadt  
unter der Zeit des Hochwürdig, Jesuit. und Hochgelehrten Herrn Georg  
Hjunnnd Meltrater, S.S. Theologiae et S. Can. Cand. Würdigen  
Herrn Regenten. Von Bürgermeister und Räten der Churfürstl.  
Pannmarkts Würzburg und hierin enthaltene 1300 fl. aufgesetzt  
worden. 2 fl. Papier Dat. 1. 8tes Jun 1757.

Wir Bürgermeister und Räte des Churfürstlichen Pannmarkts Wür-  
zburg, Bekennen hiermit für Uns, unsere Nachkommen,  
und eine gesamt Bürgerliche Gemeinschaft alda, öffentlich  
gegen mäsiglich, mit und in Crafft obis Reuchtblriefs,  
das Wir dem Colllichen Seminario Vestituti Clericorum  
Saeccularium in Commune Videntium zu Lybstadt unter  
der Zeit des Hochwürdig, Jesuit. und Hochgelehrten  
Herrn Georg Hjunnnd Meltrater S.S. Theologiae et S.  
Can. Candidatus, würdigen Herrn Regenten, einige  
Tausent dreyhundert fl. den aufrecht und Red-  
lich schuldig worden seyn, auch wiederumb ge-  
threwlich gelten und bezahlen sollen und wollen, welche  
verainig Schuldobligation de dato 1sten Decembris anno  
1747 Johann Georgen Kästl, gewesten der hiesigen  
Raths und Röchhen alda anzeihlich gewesen und von  
Selben in Annehmung denen beide Herrn Söhnen nammen  
Andree und Joseph Kästl in obig Colllichen Seminarium  
aufgenommen, alwohin transferirt werden gemeltes  
Rechts- und Landts wehung jedes falden zu fünfzehn  
Peyen oder Sechzig Unzen gerechnet, Als und derg-  
halten, das Wir bey Unseren Ehren wahren wortten  
Furamen und Glauben verprochen Haben ermelter  
Capital pr. 1300 fl. aljährlich mit 4 1/2 pro Cento  
in gutt gangbarer Münz gethrewlich und fleissig  
zuzugewisen. Damit aber entsprichen Unserer  
Regent und gesamtes Seminarium sowohl umb

Haupt Summa als Prüfung genuesam anerkannt  
und vernichtet sein müssen, so verschoben Wir zu  
einem recht wahren Hypothese und Unterpfandt  
all und jede künige Markts Camme ein küniffen  
nicht davon ungenommen desmanen, das was  
und im Fall Wir, respective aber des künig fe-  
maine Markt küniffen mit der Regulierung  
des Capitals und künigere wider verhoffen securing  
und mit zuhalten einhalten werden, welches das  
ob Gott willen mit geschehen solle, das also dem  
angeordnete Herr Regent und Gesamter Seminarium  
oder jeder rechtmäßige Lehaber dieses Brief völlig  
gewaltet, Frey, Macht, und erlangtes Recht haben  
solle, sich an die beschriebene künige Markts  
Camme einküniffen zuhalten und selbe solange einzu-  
ziehen, bis sowohl Hauptquitt als Prüfung und  
all darüber durch unser Sammtfall erhaltene  
Verkäufte völlig dahin einbekommen und bezalt  
sein werden, Darunter uns unsere Nachkommen  
und die dinständig sammentlich gemeindt kein  
künige Exception, es sey noch andere Beneficia, wie  
sie immer Nummen haben müssen, nicht schlingen  
schließen, freyen, helfen oder fürtragen sollen,  
denn Wir uns dann künig austreichentlich be-  
geben und vergelten haben. Alles gethesenlich  
und ohne Genozte als zu wahren Wahrheit, und  
meiner Bestätigung ist dieser Schuldbrief mit  
unserer und des Churfürstlichen Pannmarkts künig  
Augen grünenem Inseel (denn doch in all andersweg  
ohne schaden) unterfertigt und zu künigeyen requiriert  
worden die Erbschafft Bärthmer Ampt, Rathwürthe  
und Anstam Schierth selber beide künige zu ledig  
geschehen den ersten Monatsstag October,

Im Antwand, Stenbucht vier und fünfzigsten Jahr.

Wda diese 1300 fl sind den 15. Aug 1797 nicht dem künig-  
em anheim geht worden